

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 42**

**Böklund, 23. Oktober 2020**

**14. Jahrgang**

<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Bebauungsplan Nr. 15 Allgemeines Wohngebiet „Siedlung Alter Krug“ der Gemeinde Böklund; hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss	497 – 498
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; hier: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Baugebiet Schulstraße“ der Gemeinde Neuberend	499 – 500
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	501 – 506
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nübel	507 – 512
Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund am 04. November 2020	513 – 514
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Tolk am 05. November 2020	515 – 516
Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Kultur- und Umwelt- sowie des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Neuberend am 29. Oktober 2020	517
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Umweltangelegenheiten der Gemeinde Uelsby am 24. November 2020	518

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

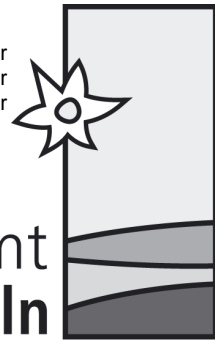
**Amt Südangeln**  
**Die Amtsdirektorin**  
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

## **BEKANNTMACHUNG**

**Böklund,** 22.10.2020  
**Abteilung** Baurecht  
**Aktenzeichen**  
**Auskunft erteilt** Ira Stallbaum  
**Telefon** 04623-78412  
**Raum** 412  
**E-Mail** ira.stallbaum  
@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

### **Bebauungsplan Nr. 15 Allgemeines Wohngebiet „Siedlung Alter Krug“ in der Gemeinde Böklund**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund hat in der Sitzung am 30.04.2020 den Bauungsplan Nr. 15 Allgemeines Wohngebiet „Siedlung Alter Krug“ für das Gebiet für das Gebiet nördlich der Straße „Siedlung Alter Krug“ und südlich des Gemeindeweges sowie östlich des Zulaufes „Zum Hohlelgwasserlauf“ (siehe anliegende Übersichtskarte), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bauungsplans Nr. 15 Allgemeines Wohngebiet „Siedlung Alter Krug“ tritt mit Beginn des 24.10.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bauungsplans Nr. 15 Allgemeines Wohngebiet „Siedlung Alter Krug“ mit der Begründung in der Amtsverwaltung in Böklund, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 412, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wird der Bauungsplan und die Begründung im Internet unter der Adresse [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Änderung des Bauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrag  
gez. Stallbaum

-Siegel-

## Gemeinde Böklund

### Bebauungsplan Nr. 15 „Siedlung Alter Krug“

Übersichtsplan



**Amt Südangeln**  
**Die Amtsdirektorin**  
Toft 7 · 24860 Böklund

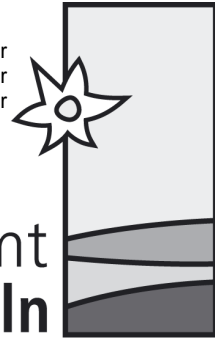
Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse  
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66  
BIC NOLADE21NOS

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

## **BEKANNTMACHUNG**

**Böklund,** 20.10.2020  
**Abteilung** Baurecht  
**Aktenzeichen**  
**Auskunft erteilt** Frau Stallbaum  
**Telefon** 04623 78-412  
**Raum** 412  
**E-Mail** ira.stallbaum  
@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend beabsichtigt die Aufhebung des

**Bebauungsplanes Nr. 2**  
**„Baugebiet Schulstraße“**  
**der Gemeinde Neuberend**

für das Gebiet zwischen den Straßen „Mittelreihe“ und „Klosterreihe“ sowie zwischen dem „Schulweg“ und der „Erikastraße“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Baugebiet Schulstraße“ der Gemeinde Neuberend ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

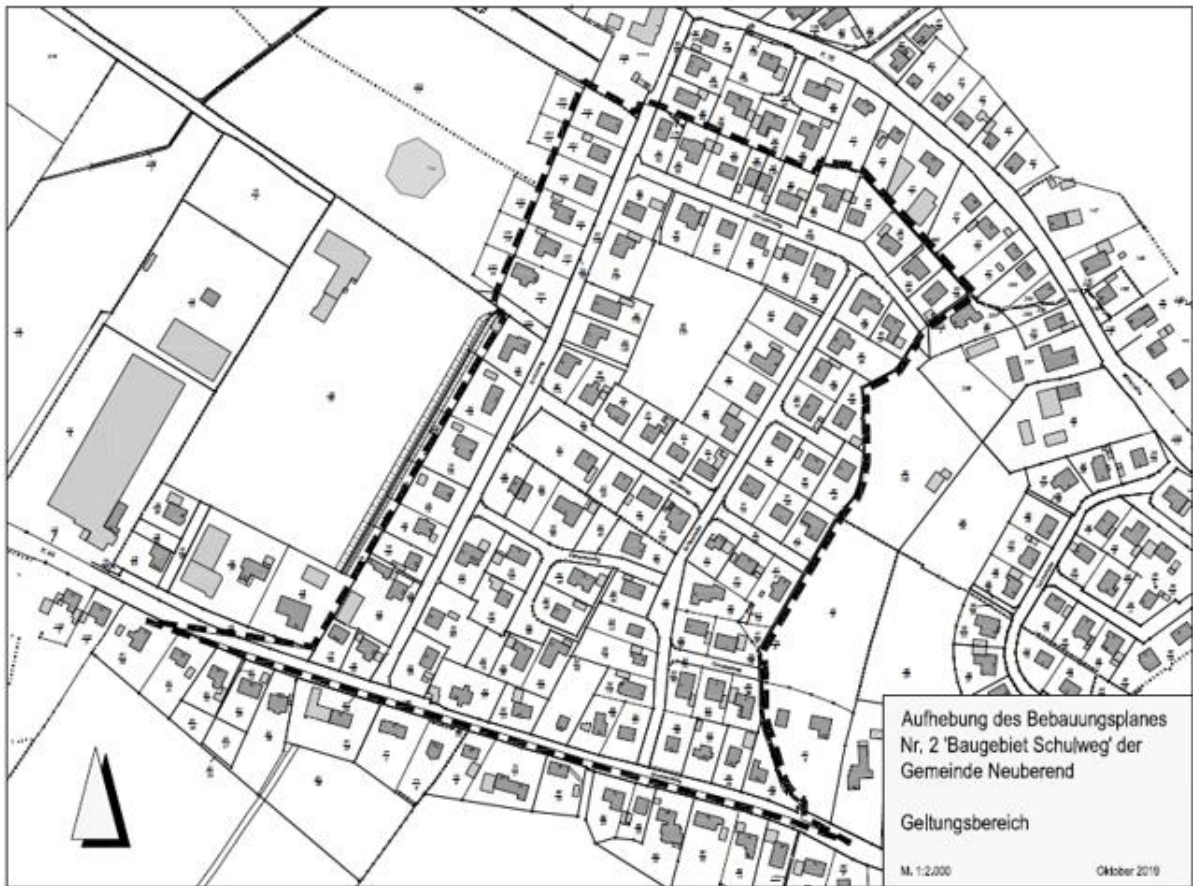
Die Gemeinde Neuberend lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Donnerstag, den 5. November 2020, um 16:00 Uhr**  
**in die Amtsverwaltung des Amtes Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund**  
**(großer Sitzungssaal im EG)**

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Im Auftrag  
gez. Stallbaum     -Siegel-



## Übersichtsplan

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2  
„Baugebiet Schulstraße“

## **Satzung der Gemeinde Nübel über die Erhebung einer Hundesteuer** (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S. 364), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 und Abs. 8, § 11 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nübel vom 07.10.2020 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht:
  - a) sofern der Hund ab Monatsersten eines Kalendermonats in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, mit Beginn des Monats.
  - b) sofern der Hund im Laufe eines Kalendermonats in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, mit Beginn des darauffolgenden Monats.
  - c) mit Beginn des darauffolgenden Monats, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats, in dem der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

## **§ 4 Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 Euro
für den 2. Hund	45,00 Euro
für jeden weiteren Hund	70,00 Euro

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
3. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
4. Hunde, die als gefährlich eingestuft sind (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde**

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

für den 1. gefährlichen Hund	250,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	350,00 €

2. Als gefährlich gelten:

- a) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah.
- b) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
- c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
- d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

3. Eine Steuerermäßigung (gem. § 6 bzw. § 7) bzw. Steuerbefreiung (gem. § 8) kommt für gefährliche Hunde nicht in Betracht.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

1. Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;



- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

### **§ 7 Zwingersteuer**

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

### **§ 8 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden;
- h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

### **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,



2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

### **§ 10 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

### **§ 11 Meldepflichten**

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen beim Amt Südangeln –Steueramt – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt gemäß § 3 Absatz 1.
2. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem die Halterin / der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 2 Wochen dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

### **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
3. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten.
4. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb der nächsten Jahre zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten der Hundehalterin / des Hundehalters zulässig:
  - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
  - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Darüber hinaus ist das Amt Südangeln für die Gemeinde Nübel, um den Steuergegenstand zu bezeichnen, berechtigt den Namen, die Aufenthaltsdauer, die Rasse, das Wurfdatum, die Chipnummer des Hundes, die Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde und im Falle der Abmeldung den Grund der Abmeldung zu verarbeiten.

2. Das Amt Südangeln ist berechtigt für die Gemeinde Nübel, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei der Hundehalterin / dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
3. Das Amt Südangeln ist befugt für die Gemeinde Nübel, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten. Das Amt Südangeln speichert für die Gemeinde Nübel die in Abs. 1 genannten Daten ab Erhebung bis zur Hundesteuer-Abmeldung für die jährlich zu erstellenden Steuerbescheide. Nach Fortfall der Steuerpflicht wird der gesamte Vorgang mit dem 01. Januar des darauffolgenden Jahres für 10 Jahre aufbewahrt.
4. Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
5. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Nübel, den 07.10.2020

gez. Jürgen Augustin  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nübel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S. 364), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nübel vom 07.10.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Nübel erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes) wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

### **§ 3 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechter Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.

- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

#### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem jeweiligen Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 700 qm berechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabellen für Flächenabhängigkeit und des Umrechnungskoeffizienten, die den jeweils für den maßgeblichen Bodenrichtwert geltenden Erläuterungen des zuständigen Gutachterausschusses für die Bodenrichtwerte entnommen werden. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen.

#### **Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient**

- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Miet- oder Eigentumswohnung	1
Zweifamilienhaus / Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die steuerpflichtige Person dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Volle / nahezu volle Verfügbarkeit	360 – 210 Tage (= 0-150 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	209 – 110 Tage (= 151 – 250 Vermietungstage)	75 %
Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 110 Tagen (= über 250 Vermietungstage)	50 %

## **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 7 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

## **§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 4) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt, sofern die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung ab dem Monatsersten eines Kalendermonats innehat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer bisher steuerpflichtigen Person, beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Gemeinde Nübel erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (5) Die nach Absatz 4 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern oder Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der für die Grundlagen der Besteuerung relevanten Umstände sind dem Steueramt des Amtes

Südangeln, innerhalb von 2 Wochen durch die steuerpflichtige Person schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten**

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Steueramt des Amtes Südangeln aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die steuerpflichtige Person hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 7 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Südangeln, dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Südangeln die Anschriften der Mieter/innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/innen oder Verpächter/innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Südangeln, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner/in einer potentiell steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
  - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) das Steueramt des Amtes Südangeln, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder



- b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
- c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht oder verspätet nachkommt.

Die oben genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

### **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Südangeln, Bereich Steueramt zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Einwohnermeldeämtern
- Bereich Liegenschaften der Gemeinde
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (*Bodenrichtwert, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart*)

- (2) Die Gemeinde Nübel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nübel vom 18.11.2004 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2013).
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen rückwirkend aufgrund dieser Satzung für den Besteuerungszeitraum 2013 bis 2019 nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen. (Schlechterstellungsverbot)
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Nübel, den 07.10.2020

gez. Jürgen Augustin  
Bürgermeister



## Einladung

### zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 04.11.2020, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Sporthalle der Auenwaldschule, Stolker Straße 4, 24860 Böklund**

---

#### **Hinweis:**

**Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Mandatsträger und Gäste unter Infektionsschutz Gesichtspunkten.**

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Schulverbandsvorstehers
4. Berichte
  - 4.1. Grundschulleitung
  - 4.2. Gemeinschaftsschulleitung
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019
6. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Reinigungsvertrages

**VO/2020/2307-1**  
**VO/2020/2334**

- |    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| 7. | Beratung und Beschlussfassung über die Investitionen 2021  | <b>VO/2020/2335</b> |
| 8. | Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2021<br>(Haushaltssatzung- und plan mit Investitionsplan bis 2024) | <b>VO/2020/2328</b> |
| 9. | Verschiedenes  |                     |

**Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

- |     |   |                     |
|-----|---|---------------------|
| 10. | Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung einer IT-Fachkraft | <b>VO/2020/2336</b> |
|-----|---|---------------------|

**Öffentlicher Teil**

11. Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusses

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Dierk Martin  
Schulverbandsvorsteher



Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487

Böklund, den 22.10.2020

## Einladung

### zur Sitzung der Gemeindevertretung Tolk

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 05.11.2020, 18:30 Uhr**

**Ort, Raum: Gemeinderaum in der Grundschule, Eckernförder Straße 37, 24894 Tolk**

---

#### Hinweis:

**Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Mandatsträger und Gäste unter Infektionsschutzgesichtspunkten.**

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Sachstand zur Innenentwicklungspotentialanalyse (Berichterstatter: IGN) **VO/2020/2356**
6. Bebauungsplan Nr. 7 "Spielkoppel" **VO/2020/2238**  
hier: Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstockung des Stundenkontingents für den Bauhof
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer **VO/2020/2332**
9. Sachstand Digitalpakt Schule
10. Verschiedenes

### **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

11. Grundstücksangelegenheiten, hier: Grundstücksverkauf
12. Grundstücksangelegenheiten; Freigabe und Preisfindung eines Baugrundstücks aus dem 1. Bauabschnitt

**VO/2020/2308**  
**Tischvorlage**  
**VO/2020/2355**

### **Öffentlicher Teil**

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Andreas Thiessen  
Bürgermeister



Gemeinde Neuberend \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04621 999 782  
☎ Ausschussvors. 04621 515 53

Böklund, den 20.10.2020

## Einladung

**zur gemeinsamen Sitzung des Kultur- und Umwelt- sowie des Bau- und  
Wegeausschusses der Gemeinde Neuberend**

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 29.10.2020, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Feuerwehr- und Gemeindehaus, Mittelreihe 70, 24879 Neuberend**

---

### **Hinweis:**

**Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Mandatsträger und Gäste unter Infektionsschutz Gesichtspunkten.**

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschussvorsitzenden
3. Zukünftige Entwicklung unserer Kindertagesstätte
4. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Sonja Oehlert  
Ausschussvorsitzende

gez. Arnt Rathjen  
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Uelsby  
Der Bürgermeister  
- Ausschuss für Planung, Bau und  
Umweltangelegenheiten -



Gemeinde Uelsby \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 180 058  
☎ Ausschussvors. 04623 180 255

Böklund, den 22.10.2020

## Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Umweltangelegenheiten  
der Gemeinde Uelsby**

---

**Sitzungstermin: Dienstag, 24.11.2020, 20:00 Uhr**

**Ort, Raum: Dorfhaus, Alter Schulhof 1, 24860 Uelsby**

---

### **Hinweis:**

**Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Mandatsträger und Gäste unter Infektionsschutz Gesichtspunkten.**

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Reinigung der Bürgersteige
5. Bankettenpflege
6. Ausbaggern der Gräben
7. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Ronald Hildebrandt  
Ausschussvorsitzender